

Dr. Christian Heckel, Konstanz*

„Vertrauensschutz für einen Bootsliegeplatz?“

THEMATIK	Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, Verschaffungsanspruch bei Ausgliederung in eine privatrechtliche GmbH, Gleichbehandlungsanspruch und Vertrauensschutz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Umfangreiche und schwierige Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg

* Der *Autor* ist Richter am VGH Baden-Württemberg in Mannheim und zurzeit beruflich als Abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz tätig; er ist langjähriger Prüfer in der ersten juristischen Prüfung (Staatsprüfung). Der Fall wurde an der Universität Konstanz im März 2010 als Probeexamensklausur gestellt.

Hinweis: Die Klausur geht auf einen realen Fall zurück (VG Sigmaringen Ur. v. 23.11.2000 – 2 K 604/98; VGH Baden-Württemberg Ur. v. 19.5.2003 – 1 S 1449/01, BWGZ 2003, 804). Dieser Praxisbezug erhöht den Reiz, führt aber gleichzeitig dazu, dass der Fall für eine Examensklausur außergewöhnlich umfangreich und dadurch überdurchschnittlich schwierig ist. Die nachfolgende Lösung zielt auf eine vollständige Darstellung der im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme und geht über das hinaus, was von einem studentischen Bearbeiter in einer fünfständigen Klausur erwartet werden kann. Die Formulierung des Klageantrags wurde deshalb in die Aufgabenstellung aufgenommen, damit sich die Bearbeiter die richtige Klageart bewusst machen.

■ SACHVERHALT

Die baden-württembergische Bodensee-Ufergemeinde G vergab ihre Bootsliegplätze seit 1970 nach dem Prioritätsprinzip aufgrund einer Warteliste und schloss mit den Nutzern befristete Mietverträge. Im Jahr 1997 erweiterte sie ihren Sportboothafen. Die neu geschaffenen Liegeplätze wurden jetzt durch Unregelmäßigkeiten nicht nur nach der Warteliste, sondern auch an interessierte Personen vergeben, die nicht auf der Warteliste standen. Nautilus (N) erhielt bei dieser Gelegenheit einen Wasserliegeplatz an der Kaimauer und einen Mietvertrag bis Ende 2008 zugeteilt.

Im Jahr 2002 gründete G als Alleingesellschafterin die Fremdenverkehrsbetriebe GmbH (F-GmbH), die seither unter anderem den Sportboothafen und die Schiffsanlegestelle in G betreibt und deren Aufsichtsrat mit dem Gemeinderat identisch ist. Für die Neuvergabe der Liegeplätze im Jahr 2009 stellte der Gemeinderat Vergaberichtlinien auf. Wegen der Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von 1997 machte er zum Kriterium, ob vor dem Jahr 1997 ein eindeutig belegbares Vertragsverhältnis vorlag. Die Inhaber von Altverträgen sollten umgehend einen neuen Mietvertrag bekommen. Hingegen sollte die Verlängerung abgelehnt werden bei bisherigen Liegeplatzinhabern, die entweder gegen den Mietvertrag oder gegen die Hafenanordnung verstoßen hatten oder 1997 einen Liegeplatz erhalten hatten, ohne an rangbereiter Stelle auf der Warteliste zu stehen.

Die F-GmbH teilte N am 20.2.2009 mit, dass ihm wegen dieser Entscheidung des Gemeinderates auf seinen Antrag hin kein neuer Mietvertrag angeboten werde, dass er aber heute antragsgemäß als neuester Bewerber in die Warteliste für einen Liegeplatz aufgenommen worden sei. Für 2009 bekomme er einen Gastliegeplatz.

Am 10.3.2010 hat N beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Er will die Verlängerung seines Liegeplatzes, zumindest aber mit dem Rang in die Warteliste der Liegeplatzbewerber aufgenommen werden, den er bei einer Aufnahme am 31.12.1997 heute hätte. Er meint erstens, G habe ihm doch 1997 einen Liegeplatz zugeteilt und nun keinen Grund, diese Zuteilung zu widerrufen. Zweitens habe ihm der zuständige Amtsleiter damals am Telefon versichert, die Verlängerung des Mietvertrages sei „reine Formsache“. Drittens verstoße die Neuvergabe der Liegeplätze gegen den Gleichheitssatz. Die Vergabeentscheidung sei willkürlich, weil ein völlig beliebiges Datum als Stichtag zum Kriterium gemacht worden sei; er sei gleich zu behandeln wie die Bewerber, die schon 1996 einen Liegeplatz gehabt hätten. Es diskriminiere ihn, mit den vertragsbrüchigen Liegeplatzinhabern in einen Topf geworfen zu werden. Viertens habe er auf den Bestand der Zuteilung von 1997 vertraut und genieße daher Vertrauensschutz. Er habe geglaubt, dass die Warteliste im Jahre 1997 nur für die „normalen“ Stegliegeplätze gelte, nicht hingegen für die teureren Plätze an der Kaimauer, zu denen auch sein Platz gehöre. Er habe 1998 aufgrund der Liegeplatzzuteilung zwei Ferienwohnungen in G gekauft und halte sich dort jeden Monat mehrere Tage auf. Fünftens seien die Beschlüsse über die Liegeplatzvergabe formell rechtswidrig, weil – was zutrifft – beim Beschluss der Vergaberichtlinien befangene Gemeinderäte mitgewirkt hätten.

G ist der Klage entgegengetreten. Sie hält ihr Vorgehen für willkürfrei und sachgerecht, um nach den Unregelmäßigkeiten von 1997 wieder zum Prioritätsprinzip zurückzukehren. Daher habe man eine Stichjahresregelung eingeführt. Wer erstmals 1997 – aus welchen Gründen auch immer – einen bis Ende 2008 zeitlich befristeten Mietvertrag erhalten habe, ohne nach der Warteliste an der Reihe zu sein, habe deshalb im Jahre 2009 keinen neuen Mietvertrag angeboten bekommen; stattdessen seien diejenigen Personen berücksichtigt worden, die an sich schon 1997 an der Reihe gewesen wären. Wer hingegen schon früher einen Liegeplatz gehabt habe, solle Vertrauensschutz genießen, weil sich seine Rechtsposition durch wiederholte Zuteilung verfestigt habe und die Vergabepaxis vor dem Jahr 1997 heute nicht mehr aufgeklärt werden könne.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Formulieren Sie im Rahmen Ihres Gutachtens bitte den richtigen Klagantrag!